

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-574/3/1994

Auskünfte: Dr. Glantschnig

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden;

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

**Bezug:** Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

|                        |            |
|------------------------|------------|
| Betrifft GESETZENTWURF |            |
| Zl. .... 28 .....      | -GE/19. P4 |
| Datum: 4. MAI 1994     |            |
| 1017 Wien              |            |
| Verteilt 6.5.94        |            |

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, am 28. April 1994

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor-Stellvertreter:

DDr. Anderwald e.h.

F.d.R.d.A.

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG****Zl.** Verf-574/3/1994**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden;**Telefon:** 0 46 3 – 536**Durchwahl** 30204**Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.****Bezug:** Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1

1010 W i e n

Zu dem mit do. Schreiben vom 10. März 1994, Zl. 52.135/3-2/1994, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Der vorgeschlagene Gesetzentwurf, mit dem primär die Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) sowie die Arbeitsstätten-Richtlinie (89/654/EWG) in innerstaatliches Recht umgesetzt werden sollen und dadurch zum Teil weitergehende mutterschutzgesetzliche Regelungen geschaffen werden sollen, haben zusätzliche Kosten nicht nur für den Bund zur Folge. Auch für die Länder und Gemeinden werden durch die Verpflichtung zur Schaffung von Liegemöglichkeiten für schwangere und stillende Mütter Zusatzkosten und vor allem auch organisatorische Schwierigkeiten entstehen. Auf diese zusätzlichen Aufwendungen sollte in der Regierungsvorlage entsprechend den im Bundes-Haushaltsgesetz verankerten Verpflichtungen ausdrücklich hingewiesen werden, damit

- 2 -

die Mitglieder des Nationalrates und Bundesrates bei ihrer Beschlußfassung über die finanziellen Konsequenzen des Gesetzesbeschlusses voll informiert sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, am 28. April 1994

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor-Stellvertreter:

DDr. Anderwald e.h.

F.d.R.d.A.

